



Rückfallanalysen

Terminologie und Definitionen

1 Rückfall

Die Untersuchungen basieren auf prospektiven Analysen des Rückfalls im Sinne von Wiederverurteilungen, sofern diese im Strafregister bzw. in der Jugendstrafurteilsstatistik verzeichnet sind. Es handelt sich somit um einen beschränkten strafrechtlichen Rückfallbegriff.

Analysen des Rückfalls im Sinne einer erneuten polizeilichen Verzeigung, einer erneuten Inhaftierung oder einer erneuten Strafuntersuchung einer bereits verurteilten (bzw. verzeigten, inhaftierten oder in ein laufendes Strafverfahren verwickelten) Person sind in der Schweiz bis anhin nicht möglich.

1.1 Allgemeine Definition des Rückfalls

Von strafrechtlichem Rückfall (bzw. Wiederverurteilung) spricht man, wenn nach einem so genannten Referenzurteil eine neue Straftat begangen wird, die wiederum zu einer Verurteilung führt.

Rückfallanalysen dienen u.a. dazu, die präventive Wirkung abgeschlossener Strafverfahren zu beurteilen. Damit eine erneute Verurteilung als Rückfall gilt, muss also mindestens eine der verurteilten Straftaten nach dem Referenzurteil und innerhalb der Beobachtungsperiode begangen worden sein. In gewissen Fällen liegen die Daten sämtlicher Straftaten, die zu einer Wiederverurteilung führen, zeitlich vor dem Datum des Referenzurteils. Solche Fälle gelten nicht als eigentliche Rückfälle, sondern als «unechte Rückfälle» (siehe Punkt 7, S. 5). Sie werden gesondert betrachtet.

1.2 Typologien des strafrechtlichen Rückfalls

1.2.1 Spezifisch versus nicht-spezifisch

«Spezifischer» Rückfall

Eine Wiederverurteilung ist «spezifisch», wenn eines der Rückfall-Delikte gleich ist wie die Straftat des Referenzurteils (gleicher Gesetzesartikel).

«Gleichartiger» Rückfall

Eine Wiederverurteilung ist «gleichartig», wenn mindestens eine der begangenen Rückfalltaten zum gleichen Delikttyp gehört wie die Straftat des Referenzurteils, ohne jedoch identisch zu sein (s. spezifischer Rückfall).

Für jeden Delikttyp wird eine unterschiedliche Definition verwendet. So wird beispielsweise beim Diebstahl eine neue Verurteilung als gleichartig angesehen, wenn mindestens eine vom Diebstahl abweichende Straftat des Vermögensbereichs (Art. 137-172ter StGB) darin enthalten ist.

«Nicht-spezifischer» Rückfall

Eine Wiederverurteilung ist «nicht-spezifisch», wenn keine der begangenen Rückfalltaten zum gleichen Delikttyp gehört oder identisch ist mit der Straftat des Referenzurteils.

1.2.2 Nach Schweregrad der Rückfalltaten

Gestützt auf die im Gesetz vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen wurde eine Rangfolge der Straftaten definiert (siehe Punkt 6 *Straftatenhierarchie*).

«Weniger schwerwiegender» Rückfall

Ein Rückfall ist «weniger schwerwiegend», wenn die schwerste Straftat der Wiederverurteilung laut Straftatenhierarchie weniger schwerwiegend ist als die schwerste Straftat des Referenzurteils.

«Gleich schwerwiegender» Rückfall

Ein Rückfall ist «gleich schwerwiegend», wenn die schwerste Straftat der Wiederverurteilung laut Straftatenhierarchie gleich schwer ist wie die schwerste Straftat des Referenzurteils.

«Schwerer wiegender» Rückfall

Ein Rückfall ist «schwerer wiegend», wenn die schwerste Straftat der Wiederverurteilung laut Straftatenhierarchie schwerer wiegender ist als die schwerste Straftat des Referenzurteils.

2 Vorstrafen

Eine Person ist vorbestraft, wenn sie bereits in der Beobachtungsperiode vor dem so genannten Referenzurteil verurteilt oder aus dem Strafvollzug entlassen wurde (retrospektiver Rückfall).

3 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit sind alle strafrechtlich verurteilten oder aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassenen Personen. Faktisch variiert die Grundgesamtheit je nach verwendeter Quelle. Die Daten stammen hauptsächlich aus drei Datenbanken: derjenigen der Verurteilungen von Erwachsenen (SUS), der Straf- und Massnahmenvollzug (SVS) und der Jugendstrafurteile (JUSUS). Da die Daten in den verschiedenen Datenbanken nicht denselben Detaillierungsgrad aufweisen (Delikttyp, Ausländerstatus, ...) und die Datenbanken nicht ab dem gleichen Jahr zur Verfügung stehen (1982 für den Strafvollzug, 1984 für die Strafverurteilungen von Erwachsenen und 1999 für die Jugendstrafurteile) ändert sich die Grundgesamtheit je nach Analyse. Um das Rückfallverhalten Erwachsener und Jugendlicher vergleichen zu können, muss der grösste gemeinsame Nenner bezüglich dem Detaillierungsgrad der Informationen (Übertretungen und ausländische Staatsangehörige werden ausgeklammert) und bezüglich der verfügbaren Jahre (ab 1999) gefunden werden. Die differenzierten Analysen richteten sich daher nach dieser Grundgesamtheit. Im Folgenden werden die verfügbaren Daten nach einzelnen Quellen näher beschrieben.

3.1 Verurteilungen von Erwachsenen

Verurteilungen von 18-jährigen oder älteren Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit für Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches (StGB), des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) oder des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) seit 1984.

In der Grundgesamtheit sind lediglich die Vergehen und Verbrechen berücksichtigt, da die Übertretungen nicht systematisch im Strafregister erfasst sind. Verurteilungen wegen einer oder mehrerer Übertretungen werden grundsätzlich nicht ins Strafregister eingetragen. Lediglich Übertretungen in Kombination mit einem Vergehen oder Verbrechen werden systematisch erfasst (s. Eintragungsbestimmungen des Strafregisters).

Die Nomenklatur der erfassten Straftaten ermöglicht lediglich eine Unterscheidung der Straftatbestände (Übertretungen, Vergehen und Verbrechen) der vier wichtigsten Gesetze (Strafgesetzbuch [StGB], Betäubungsmittelgesetz [BetmG], Ausländergesetz [AuG] und Strassenverkehrsgesetz [SVG]). Aus diesem Grund wurden die Verstösse gegen die Bundesnebensgesetze aus der Grundgesamtheit für

die Basisanalysen ausgeklammert. Für diese Art von Straftaten können jedoch Sonderanalysen durchgeführt werden. Diese werden in der Rubrik «Analysen» vorgestellt.

Für die Untersuchungen des Rückfallverhaltens von Erwachsenen wurden ausschliesslich schweizerische Staatsangehörige berücksichtigt. Anhand der Daten der Strafurteilsstatistik (SUS) kann nicht bestimmt werden, wie lange sich eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit bereits in der Schweiz aufhält, ob sie im Ausland Vorstrafen verbüsst hat, ob sie die Schweiz nach der Verurteilung verlassen hat (infolge einer Ausweisung oder Nichterneuerung des Aufenthaltsausweises) oder welches ihr Aufenthaltsstatus ist (in der Schweiz wohnhaft, auf Durchreise, Tourist, Grenzgänger, Asylbewerber, ...). Zwei Studien des BFS (Storz, 1996, 2000) zeigen, dass die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz zu Beginn und Ende der 1990er-Jahre ein ähnliches Verhalten hinsichtlich der strafrechtlichen Verurteilungen aufwies wie die Schweizerinnen und Schweizer. Es ist deshalb anzunehmen, dass die vorliegenden Ergebnisse für die ganze Wohnbevölkerung Gültigkeit haben, selbst wenn nur schweizerische Staatsangehörige berücksichtigt werden. Weitere Erläuterung, weshalb ausländische Staatsangehörige aus den Rückfallanalysen ausgeklammert werden, findet sich in Vergleichen zwischen der Wiederverurteilungsrate von schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen, deren Ergebnisse in der Rubrik Querschnittsthemen/Rückfall/Analysen/Nationalität präsentiert werden.

Bei den Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen stammen die Informationen zu den Referenzdaten aus der Strafvollzugsstatistik (SVS). Die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von über drei Monaten, die nicht in der SVS-Datenbank enthalten sind, wurden aus der Grundgesamtheit entfernt. Dabei handelt es sich entweder um Personen, die nach Verbüßen ihrer Strafe noch nicht auf freien Fuss gesetzt wurden, oder um Codierprobleme. In beiden Fällen hätten diese Verurteilungen einen Anstieg des Anteils der Falsch-negativen Ergebnisse zur Folge (Personen, die als nicht rückfällig gelten, obwohl sie es sind).

3.2 Jugendstrafurteile

Strafurteile, die seit 1999 gegen Schweizer oder ausländische, in der Schweiz wohnhafte Minderjährige (10- bis unter 18-Jährige) ausgesprochen werden wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen gegen das Strafgesetzbuch (StGB) und das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) sowie wegen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Im Gegensatz zur Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS),, werden die Übertretungen in der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) erfasst. Bei den Analysen, die sich ausschliesslich auf den Zeitraum vor der Volljährigkeit erstrecken, sind die Übertretungen miteinbezogen. Beziehen sich die Analysen hingegen auf Straftaten, die im Erwachsenenalter von Personen begangen werden, welche bereits als Minderjährige verurteilt wurden, werden die Übertretungen grundsätzlich ausgeklammert. Eine Ausnahme bilden die Sonderanalysen.

Die Informationen zum Wohnsitz (in der Schweiz oder im Ausland) der ausländischen Minderjährigen sind in der Jugendstrafurteilsstatistik (Aufenthaltsstatus) enthalten. Somit ist es möglich, nur die in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer miteinzubeziehen, und die Asylsuchenden sowie die im Ausland wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer nicht zu berücksichtigen.

3.3 Vollzug von Freiheitsstrafen (SVS)

Entlassungen von über 18-jährigen Schweizerinnen und Schweizern im Zuge einer Inhaftierung wegen einer Massnahme, einer unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe oder wegen eines Widerrufs einer bedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe. Die Daten sind verfügbar ab 1982.

In die Analysen des Rückfallverhaltens von Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüsst haben, werden nur schweizerische Staatsangehörige einbezogen. Wie bei den Verurteilungen der Erwachsenen (SUS) lassen die Daten des Straf- und Massnahmenvollzugs (SVS) keine Unterscheidung zwischen in der Schweiz oder im Ausland wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern zu.

Bei den Analysen, die sich auf die gesamte Verurteilten- bzw. Entlassenenpopulation beziehen, werden die Haftstrafen und die umgewandelten Bussen nicht berücksichtigt. Diese Strafen sanktionieren

Übertretungen, und diese werden aus den Basisanalysen ausgeklammert (siehe Punkt 3.1 Verurteilungen von Erwachsenen). Insbesondere fällt damit der Anteil der Rückfälligen weg, die nur gegen das (1995 revidierte) Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz verstieessen und zu einer Haftstrafe verurteilt wurden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden die mit Haft sanktionierten Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum von Drogen (Art. 19a), das Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr («Schwarzfahren»)), die leichten Vermögensdelikte (Art. 172^{ter} StGB), die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und alle kantonalen Übertretungen. Daneben liegen Sonderanalysen vor, die sich ausschliesslich mit den Personen befassen, die aus dem Strafvollzug (ungeachtet der Haftformen und -gründe) entlassen wurden. Diese werden unter der Rubrik «Rückfall/Daten-Indikatoren/Entlassene» vorgestellt.

4 Referenzdaten

4.1 Referenzdatum des Referenzurteils

Das Referenzdatum des Referenzurteils ist das Datum der Verurteilung für alle Urteile die nicht mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert wurden. Bei einer unbedingten Freiheitsstrafe von Erwachsenen ist das Referenzdatum das Datum der Entlassung aus dem Strafvollzug. Bei einer bedingten Entlassung wird das Datum der bedingten Entlassung gewählt.

4.2 Referenzdatum des Rückfalls

Das Referenzdatum des Rückfalls ist das Datum der ersten Straftat, die zu einer erneuten Verurteilung geführt hat, und nicht das Datum der Verurteilung.

Umfasst der Rückfall mehrere Straftaten, von denen die erste vor und die letzte nach dem Datum des Referenzurteils begangen wurde, ist das Referenzdatum des Rückfalls der auf das Datum des Referenzurteils folgende Tag. Wurden alle Straftaten, die Gegenstand einer Wiederverurteilung sind, vor dem Datum des Referenzurteils verübt, gilt dies nicht als Rückfall, sondern als «unechter Rückfall», der gesondert untersucht wird (siehe Punkt 7, S. 5).

4.3 Referenzdaten der Vorstrafen

Das Bezugsdatum der Vorstrafen ist dasjenige Datum des Urteils der Vorverurteilung oder dasjenige Datum der Entlassung nach einer früheren Inhaftierung, das zeitlich am nächsten beim Datum des Referenzurteils liegt.

5 Beobachtungszeitraum

Die Mindestbeobachtungsdauer beträgt drei Jahre. Die Höchstdauer ist nur aufgrund der verfügbaren Informationen in den Datenbanken begrenzt.

Die Analysen haben gezeigt, dass die Hälfte der Rückfälle innerhalb von drei Jahren nach dem Referenzurteil (bzw. nach der Entlassung) stattfinden und dass alle seit 1987 beobachteten Veränderungen der Rückfallrate auf Verhaltensänderungen während der ersten drei Jahren zurückzuführen sind. Nach drei Jahren bleiben die Quartals-Rückfallraten über die Jahre hinweg identisch. Eine längere Beobachtungsdauer ist deshalb zur Beobachtung der Rückfallentwicklung in der Regel nicht nötig. Der Beobachtungszeitraum für die Vorstrafen (retrospektiver Rückfall) ist in der Regel gleich lang wie jener für die Wiederverurteilungen (prospektiver Rückfall).

6 Straftatenhierarchie

Einige Länder erstellen ihre Kriminalstatistik gestützt auf eine Rangfolge der Straftaten. Das BFS ging ab 1974 dazu über, sämtliche einer Verurteilung zugrundeliegende Straftaten statistisch zu erfassen. Heute sind alle Statistiken des Bereichs Kriminalität und Strafrecht nach diesem Prinzip aufgebaut, da sie ein authentischeres Abbild der Wirklichkeit liefern, ohne im Bedarfsfall eine Hierarchisierung auszuschliessen.

Bedarf für eine Hierarchisierung besteht dort, wo die Eskalation bzw. Deeskalation der Straftaten im Laufe der Kriminalkarriere von Verurteilten untersucht werden soll.

Die Straftaten wurden gestützt auf die im Gesetz vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen für die einzelnen Delikte hierarchisch gegliedert (Anzahl Jahre bei Freiheitsstrafen, Anzahl Tagessätze bei Geldstrafen). Jedes Delikt entspricht somit einem Wert auf der Skala der Straftaten. Eine Straftat wiegt schwerer als eine andere, wenn sie mit einer höheren Höchststrafe sanktioniert wird. In Fällen mit identischer Höchststrafe wird die Mindeststrafe berücksichtigt: Die Straftat, auf der eine höhere Mindeststrafe steht, gilt als schwerwiegender. Bei Straftaten mit identischer Mindest- und Höchststrafe ist keine weitere Unterscheidung vorgesehen. Sie gelten als gleich schwerwiegend.

Diese Skala basiert auf dem neuen Sanktionenrecht, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat.

7 Unechter Rückfall

Rückfallanalysen dienen u.a. dazu, die präventive Wirkung abgeschlossener Strafverfahren zu beurteilen. Damit eine Wiederverurteilung als Rückfall gilt, muss mindestens eine der sanktionierten Straftaten nach dem Datum des Referenzurteils begangen worden sein. Da sich die Rückfallanalysen immer auf einen Beobachtungszeitraum beziehen (siehe Punkt 5, Seite 4), werden gewisse Rückfälle nicht als solche gewertet, wenn die Straftaten allesamt nach Ablauf des Beobachtungszeitraums verübt wurden. Unechte Rückfälle liegen somit in zwei Situationen vor: wenn das Datum des Rückfalls vor dem Datum des Referenzurteils oder nach dem Ablauf des Beobachtungszeitraums liegt. Ergebnisse hierzu finden sich unter der Rubrik «Rückfall/Analysen/Analyse pour l'établissement des standards d'exploitation».

Auskünfte:

Steve Vaucher Ducommun, BFS, Sektion Kriminalität und Strafrecht, Tel.: +41 32 71 36961
E-Mail: Steve.Vaucher@bfs.admin.ch